

# Organisationsverordnung (OgV)



**Schulverband  
Bettenhausen-Ochlenberg-Thörigen**

Inkrafttreten am 01.01.2025

## Organisationsverordnung vom 01.01.2025 des Schulverbandes BOT

### **Inhalt**

Allgemeine Bestimmungen .....	3
Bildungskommission (= Verbandsrat) .....	3
Aufgaben und Organisation im Allgemeinen.....	3
Einberufung und Verfahren der Sitzungen .....	4
Verwaltung des Gemeindeverbands .....	7
Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr .....	7
Allgemeines .....	7
Unterschriftsberechtigung .....	7
Eingehen von Verpflichtungen .....	8
Anweisung zur Zahlung.....	8
Erlass von Verfügungen .....	9
Berichtswesen.....	9
Schlussbestimmung.....	9
Anhang I .....	

## Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

**Art. 1** <sup>1</sup> Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Gliederung des Schulverbandes (Organigramm im Anhang I)
- b) die Organisation der Bildungskommission, der Schulleitung und der Geschäftsführung
- c) die Zuständigkeiten der Mitglieder der Bildungskommission
- d) die Sitzungsordnung der Bildungskommission (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- e) die Vertretungsbefugnis des Verbandspersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Unterschriftsberechtigung

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

## Bildungskommission (= Verbandsrat)

### *Aufgaben und Organisation im Allgemeinen*

Aufgaben

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Bildungskommission sorgt dafür, dass die Aufgaben des Schulverbandes gemäss dem Organisationsreglement (OgR) und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden. Sie

a) als Schulbehörde

- a) legt die strategische Ausrichtung der Schule fest
- b) beaufsichtigt die Schulleitung und die Geschäftsführung und unterstützt sie im Sinne des Volksschulgesetzes (VSG) und der Volksschulverordnung (VSV) (z.B. disziplinarische Massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen)
- c) nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr
- d) orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über alle wesentlichen Entwicklungen der Schule und
- f) entscheidet über die Qualitätsevaluation

b) als Verbands-  
behörde

- a) regelt die Organisation der Bildungskommission
- b) regelt die Einladung und das Verfahren für die Sitzungen der Bildungskommission und der Abgeordnetenversammlung
- c) regelt die Anstellung des Personals im Rahmen des Personalreglements
- d) regelt die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- e) regelt die Unterschriftsberechtigung
- f) erstellt das Budget
- g) plant die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung

<sup>2</sup> Sie stellt sicher, dass die Verbandsverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

<sup>3</sup> In ihrem Zuständigkeitsbereich vertritt sie den Schulverband nach Aussen.

Kollegialbehörde

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Bildungskommission fasst und vertritt ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

<sup>2</sup> An der Abgeordnetenversammlung geben die einzelnen Kommissionsmitglieder keine von der Haltung der Bildungskommission abweichende Stellungnahme ab.

Präsidentialverfügungen

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Schulverbandes kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen der Bildungskommission Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

<sup>2</sup> Präsidentialverfügungen werden protokolliert und der Bildungskommission spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

### ***Einberufung und Verfahren der Sitzungen***

Allgemeines

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Bildungskommission legt ihre Sitzungen vor Schuljahresbeginn für das ganze Schuljahr fest.

<sup>2</sup> Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

<sup>3</sup> Die Bildungskommission kann Klausurtagungen zu einem besonderen Thema einberufen.

Einberufung

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission beruft die Sitzungen ein.

<sup>2</sup> Vier Mitglieder der Bildungskommission können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder, die Schulleitung, die Geschäftsführung, die Lehrpersonen und das Verbandspersonal reichen Geschäfte, die durch die Bildungskommission zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung dem Verbandssekretariat ein.

Kommissionsbüro

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission, die Schulleitung und die Geschäftsführung bilden zusammen das Kommissionsbüro.

<sup>2</sup> Das Kommissionsbüro bereitet die Sitzungen der Bildungskommission vor. Es

- a) entscheidet, welche Geschäfte der Kommission unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),
- b) bestimmt, ob ein Geschäft zur Beschlussfassung mit Diskussion (A-Geschäft), zur Beschlussfassung mit Diskussion auf Verlangen (B-Geschäft) oder bloss zur Kenntnisnahme (C-Geschäft) unterbreitet wird,
- c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Geschäften.

<sup>3</sup> Das Kommissionsbüro kann Berichte und Anträge ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens 4 Arbeitstage vor der Sitzung per E-Mail. Die Kommissionsmitglieder können die Geschäfte, sowie die Sitzungsunterlagen auf der Verwaltungssoftware studieren und kommentieren.

Akten

**Art. 10** <sup>1</sup> Akten betreffend der zu behandelnden Geschäfte werden spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung auf der Verwaltungssoftware hochgeladen.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder und die Geschäftsführung sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Bildungskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

<sup>2</sup> Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Geschäftsführung ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Sitzungen der Bildungskommission sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

**Art. 13** Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission leitet die Sitzungen. Sie oder er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Bildungskommission darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Sie beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Sie kann beschliessen, dass ein bestimmtes Geschäft für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.

<sup>3</sup> In dringlichen Fällen kann die Bildungskommission mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).

<sup>4</sup> Die Bildungskommission kann dringende Beschlüsse per E-Mail auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

**Art. 15** <sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Kommissionsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet  
a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;  
b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokoll

**Art. 16** <sup>1</sup> Das Protokoll der Bildungskommissionssitzungen ist nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung führt das Protokoll nach Art. 70 OGR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Bildungskommission sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus der Bildungskommission ausscheiden und unterzeichnen eine Bestätigung, dass alle Unterlagen vernichtet werden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Bildungskommission macht ihre Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Geschäftsführung bescheinigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung stellt unter Aufsicht des Präsidiums sicher, dass die betroffenen Personen beziehungsweise Stellen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Bildungskommission bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind. Die Zuständigkeiten sind im Kommunikations- und Krisenkonzept geregelt.

Ergänzende Vorschriften **Art. 19** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Sitzungen der Bildungskommission sinngemäss die Vorschriften über die Abgeordnetenversammlung.

## Verwaltung des Gemeindeverbands

Aufgabe **Art. 20** Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation **Art. 21** <sup>1</sup> Die Verbandsverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:  
1. Geschäftsführung  
2. Finanzverwaltung  
3. Übriges Personal  
<sup>2</sup> Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse werden im Anhang I geregelt.

Leitung **Art. 22** Die Verbandsverwaltung und die Schulleitung (zuständig für die pädagogische Schulführung) sind dem Präsidium der Bildungskommission unterstellt.

Aufsicht **Art. 23** <sup>1</sup> Die Verbandsverwaltung untersteht der Aufsicht der Bildungskommission.

## Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

### Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche **Art. 24** <sup>1</sup> Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:  
a) Unterschriftsberechtigung  
b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)  
c) Anweisung zur Zahlung  
d) Anweisung zur Zahlung  
e) Erlass von Verfügungen  
f) Berichtswesen

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Verbandserlassen und dem Funktionendiagramm.

### Unterschriftsberechtigung

Grundsatz **Art. 25** <sup>1</sup> Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Geschäftsführung.  
<sup>2</sup> Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Mitglied der Bildungskommission. Ist die Geschäftsführung verhindert, unterschreibt ein Mitglied der Bildungskommission.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Bildungskommission durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Geschäftsführung oder ein Mitglied der Bildungskommission.

### **Eingehen von Verpflichtungen**

Verfügung über Kredite **Art. 26<sup>1</sup>** Die Bildungskommission bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite bis zu welchem Betrag verfügt.

<sup>2</sup> Sie legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle **Art. 27** Wer über bewilligte Kredite verfügt,  
a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,  
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber,  
c) informiert die Bildungskommission über drohende Kreditüberschreitungen und  
d) beantragt bei Bedarf einen Nachkredit.

### **Anweisung zur Zahlung**

Grundsatz **Art. 28** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können. Bevor eine Verpflichtung eingegangen werden darf, prüft die budgetverantwortliche Stelle, ob die dafür nötigen Mittel im Budget ausreichen. Ist dies nicht der Fall, darf die Verpflichtung erst eingegangen werden, wenn die Bildungskommission einen entsprechenden Nachkredit bewilligt hat.

Visum eingehender Rechnungen **Art. 29<sup>1</sup>** Die Schulleitung und die Geschäftsführung visieren die eingegangenen Rechnungen.

<sup>2</sup> Wer eine Rechnung visiert, prüft,  
a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,  
b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie  
c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung **Art. 30<sup>1</sup>** Die Geschäftsführung oder das Präsidium der Bildungskommission weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern  
a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,  
b) die Rechnung von der zuständigen Stelle visiert ist und  
c) die Verpflichtung eingegangen wurde.

<sup>2</sup> Rechnungen bis Fr. 5'000.00 werden durch die Geschäftsführung angewiesen. Ab Fr. 5'000.00 weist die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission die Rechnungen zur Zahlung an.

Zahlung **Art. 31** Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

### **Erlass von Verfügungen**

Verfügungsbefugnis **Art. 32** <sup>1</sup> Die Bildungskommission sowie die Geschäftsführung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen des Verbandes hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Verbandsorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

### **Berichtswesen**

Periodische Berichterstattung **Art. 33** <sup>1</sup> An den Sitzungen der Bildungskommission und an den Abgeordnetenversammlungen informieren der Präsident der Bildungskommission, sowie die Schulleitung und die Geschäftsführung über den aktuellen Stand der Geschäfte.

<sup>2</sup> Sie berichten

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind.

Besondere Vorkommnisse **Art. 34** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

### **Schlussbestimmung**

Inkrafttreten **Art. 35** Diese Verordnung tritt per 01.01.2025 in Kraft.

Beraten und beschlossen an der Sitzung der Bildungskommission vom 17.03.2025.

#### **Die Bildungskommission**

Der Präsident:

Sign.

Roger Pauli

Die Geschäftsführerin:

Sign.

Simone Gerber

## Anhang 1 – Organigramm

